

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Der Stadt Frauenstein für den Friedhof Dittersbach und die Trauerhallen Burkersdorf, Dittersbach und Nassau vom 03.02.2020

Aufgrund von § 25 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 03.02.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 7 Gebührentarif , A. Benutzungsgebühren, I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, 1. Reihengrabstätten:

Pos. 1.3 entfällt

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Frauenstein, den 04.02.2020



Hentschel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 03.02.2020, Beschluss-Nr.38/7/2020 Abdruck des Beschlusses im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 364 vom 28.02.2020.



Hentschel
Bürgermeister

